

Wofür steht das Kürzel LRS?

Steht es für **Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten** ODER **Lese- Rechtschreib-Schwäche** ODER **Lese-Rechtschreib-Störung**?

Eine begriffliche Differenzierung ist im Bereich der Schule nicht relevant, denn im Erlass des Kultusministeriums steht lediglich, dass ein Kind „besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ haben muss, um eine Förderung erhalten zu können.

Die Frage, nach welchen Kriterien mit LRS in der Schule umgegangen wird, regelt seit dem 19.7.1991 der Erlass des Kultusministeriums „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“.

Wer stellt fest, dass LRS vorliegen?

Unabhängig von Ursache und Diagnose regelt der Erlass, dass Schüler bis zu Klasse 10 bei mangelhaften Lese- und Rechtschreibleistungen über einen längeren Zeitraum hinweg gefördert werden.

Der NRW-Erlass besagt in §3.2, dass LRS durch die Deutschlehrer beobachtet und festgestellt wird und eine außerschulische Diagnose von Experten *nicht* vorliegen muss, um ein Kind bei LRS zu fördern.

Wenn Eltern feststellen, dass ihr Kind große Schwierigkeiten hat, sollten Sie sich an die Klassenlehrer wenden.

Wie werden Schüler bei LRS gefördert?

Der Erlass sieht eine mehrstufige Förderung vor:

- **Allgemeine Förderung:** In der Schule werden innerhalb des normalen Unterrichts individuell abgestimmte Hilfen oder Aufgaben gegeben.
- **Zusätzliche Fördermaßnahmen:** Manchmal kann eine Schule Förderkurse, die sich spezifisch mit dem Phänomen LRS beschäftigen, einrichten und individuell auf die Schüler abstimmen. Hier differenziert der Erlass je nach Klassenstufe (LRS Erlass § 3.1.)
- Wenn die schulische Förderung nicht ausreicht, können **außerschulische Förderungen**

in Anspruch genommen werden. (ggf. unterstützt durch die Eingliederungshilfe §35a SGBVIII)

Welchen Einfluss haben LRS auf die Leistungsbeurteilung?

- Bei **schriftlichen Arbeiten** (Deutsch/ Fremdsprachen) kann mehr Zeit eingeräumt, Audiohilfen oder Computer bereitgestellt, optisch klar strukturierte Arbeitsblätter (ggf. in größerer Schrift) genutzt und von der Benotung abgesehen werden. Vokabeln können mündlich abgefragt werden. Für den Einzelfall muss entschieden werden, ob ein Nachteilsausgleich gewährt wird. Nachteilsausgleiche finden keine Erwähnung auf dem Zeugnis. (Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung schriftlicher Arbeiten /Übungen mit einbezogen“ LRS Erlass §4.1)

- **Zeugnisse:** Der Anteil der Rechtschreibleistung ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten (Erlass § 4.2) Die Regelung kann für jeden Schüler/in individuell getroffen werden.

- **Versetzung:** Bei angemessener Gesamtleistung dürfen die Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben nicht ausschlaggebend sein für die Versetzung oder den Abschluss sein.

- **Abitur:** Gewährung von Nachteilsausgleich in der schriftlichen Abiturprüfung muss bei der Bezirksregierung beantragt werden. Auch hier muss der Nachweis erbracht werden, dass der Schüler/in der Vergangenheit kontinuierlich gefördert worden ist. (APO-GOST §13)

Ansprechpartnerin für die Schule:

Carolin Grove-Feuerstein

grove-feuerstein.c@irmgardis.nw.lo-net.de

Ansprechpartnerin aus der Elternschaft:

Britta Pohl

lrs-ak@online.de